

1973	Ausgegeben zu Bonn am 27. Januar 1973	Nr. 5
Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 72	Bekanntmachung über die Fortgeltung des deutsch-britischen Konsularvertrags im Verhältnis zu Jamaika	49
27. 12. 72	Bekanntmachung über die Fortgeltung des deutsch-britischen Konsularvertrags im Verhältnis zu Mauritius	50
28. 12. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung einer internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen	50
4. 1. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens für die Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamtes in Paris	51
5. 1. 73	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Korea über Kapitalhilfe	52
9. 1. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollabkommens über Behälter	54
9. 1. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	54
9. 1. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 26 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen	55
9. 1. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 56 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Krankenversicherung der Schiffsleute	56
9. 1. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel	57
9. 1. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit	58
9. 1. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 122 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beschäftigungspolitik	59
12. 1. 73	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handels-sachen	60

Dieser Ausgabe sind für die Abonnenten die Titelblätter, die zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für Teil II des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 1972, beigelegt.

Bekanntmachung über die Fortgeltung des deutsch-britischen Konsularvertrags im Verhältnis zu Jamaika

Vom 22. Dezember 1972

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Jamaika ist durch Notenwechsel vom 25. Februar 1971 und 8. April 1971 Einvernehmen darüber festgestellt worden, daß der Konsularvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland vom 30. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 284), der

nach seinem Artikel 43 Abs. 2 vor Erlangung der Unabhängigkeit auch auf das Gebiet von Jamaika Anwendung fand, im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Jamaika fortgilt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. Dezember 1957 (Bundesgesetzbl. 1958 II S. 17).

Bonn, den 22. Dezember 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über die Fortgeltung des deutsch-britischen Konsularvertrags
im Verhältnis zu Mauritius**

Vom 27. Dezember 1972

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Mauritius ist durch Notenwechsel vom 25. Mai 1971 Einverständnis darüber festgestellt worden, daß der Konsularvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland vom 30. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 284), der nach seinem Artikel 43 Abs. 2 auf Mauritius Anwendung fand, im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Mauritius auch nach Erlangung seiner Unabhängigkeit am 12. März 1968 fortgilt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. Dezember 1957 (Bundesgesetzbl. 1958 II S. 17).

Bonn, den 27. Dezember 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung einer internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen**

Vom 28. Dezember 1972

Das Übereinkommen vom 12. Oktober 1955 zur Errichtung einer internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 673) ist nach seinem Artikel XXXIV Abs. 2 für die Vereinigten Staaten am 22. Oktober 1972 in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. November 1970 (Bundesgesetzbl. II S. 1315).

Bonn, den 28. Dezember 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
für die Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamtes in Paris**

Vom 4. Januar 1973

Das Internationale Übereinkommen vom 25. Januar 1924 für die Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamtes in Paris (Reichsgesetzbl. 1928 II S. 317) ist nach seinem Artikel 6 für

Kuba am 4. September 1972
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Mai 1971 (Bundesgesetzblatt II S. 236).

Bonn, den 4. Januar 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Korea
über Kapitalhilfe**

Vom 5. Januar 1973

In Seoul ist am 17. November 1972 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Korea über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 9

am 17. November 1972

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. Januar 1973

Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag
Elson

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Korea
über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Korea

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Korea,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, die Entwicklung der koreanischen Wirtschaft zu fördern,

in Ergänzung der Entwicklungshilfe, die zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Korea in dem Protokoll über wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit vom 13. Dezember 1961 sowie in den Abkommen über Kapitalhilfe vom 7. Dezember 1964, 23. Juni 1969, 3. November 1969 und 21. Mai 1971 vereinbart wurde,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Republik Korea oder anderen, von beiden

Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehnsnehmern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Vorhaben

1. Eisenbahnsignalanlagen (13 [dreizehn] Mio DM),
2. Förderung von kleineren und mittleren privaten Unternehmen (22 [zweiundzwanzig] Mio DM).

wenn nach Prüfung ihre Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen bis zur Höhe von insgesamt fünfunddreißig Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Die in Absatz (1) bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Korea durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen den Darlehnsnehmern und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Darlehnsverträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Korea, sofern sie nicht selbst Darlehnsnehmerin ist, garantiert gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Er-

füllung von Verbindlichkeiten des Darlehnsnehmers auf Grund der abzuschließenden o. a. Darlehnsverträge.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Korea stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 dieses Abkommens erwähnten Darlehnsverträge in der Republik Korea erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Korea überläßt bei den sich aus der Darlehnsgewährung ergebenden Transportkosten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Transportunternehmen vorbehaltlich des Artikels 5 dieses Abkommens, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der deutschen Verkehrsunternehmen ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen aus Ländern und Gebieten, die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gesondert mitgeteilt werden, dürfen aus den Darlehen nicht finanziert werden. Hierunter fallen auch Lieferungen, die ihren Ursprung in einem dieser Länder und Gebiete haben. Desgleichen dürfen Lieferungen, die aus den Darlehen finanziert werden, nicht auf Verkehrsmitteln dieser Länder und Gebiete transportiert werden.

Artikel 6

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen bezahlt werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 7

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus den Darlehnsgewährungen ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 8

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 dieses Abkommens hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Korea innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 9

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Seoul, am 17. November 1972 in sechs Urschriften, je zwei in koreanischer, deutscher und englischer Sprache. Bei unterschiedlicher Auslegung soll der englische Wortlaut maßgebend sein.

Für die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland

Sarrazin

Für die Regierung der
Republik Korea

Kim Yong Shik

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zollabkommens über Behälter**

Vom 9. Januar 1973

Das Zollabkommen vom 18. Mai 1956 über Behälter (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 837, 985) ist nach seinem Artikel 13 Abs. 2 für

Kanada am 7. Dezember 1972
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. September 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 1100).

Bonn, den 9. Januar 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft
zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst**

Vom 9. Januar 1973

Die Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst in der in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossenen Fassung (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 293, 348) tritt mit Ausnahme der Artikel 1 bis 21 und des Protokolls betreffend die Entwicklungsländer nach ihrem Artikel 29 für

Mauretanien am 6. Februar 1973
in Kraft.

Auf Grund derselben Vorschrift ist Mauretanien von dem gleichen Zeitpunkt an durch die Artikel 1 bis 20 der in Brüssel am 26. Juni 1948 beschlossenen Fassung der Übereinkunft (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1213) gebunden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. September 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 1467).

Bonn, den 9. Januar 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 26
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen
Vom 9. Januar 1973

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 16. Juni 1928 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 26 über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen (Reichsgesetzbl. 1929 II S. 375) tritt nach seinem Artikel 7 Abs. 2 für

Costa Rica	am 16. März 1973
in Kraft und ist für	
Panama	am 19. Juni 1971
in Kraft getreten.	

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 1502).

Bonn, den 9. Januar 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung des Staatssekretärs
Prof. Dr. Kurt Jantz

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 56
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Krankenversicherung der Schiffsleute

Vom 9. Januar 1973

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 24. Oktober 1936 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 56 über die Krankenversicherung der Schiffsleute (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 891) ist nach seinem Artikel 14 Abs. 3 für

Spanien am 30. November 1972
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 1504).

Bonn, den 9. Januar 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung des Staatssekretärs
Prof. Dr. Kurt Jantz

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 81
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel
Vom 9. Januar 1973

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 11. Juli 1947 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 81 über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 584) ist nach seinem Artikel 33 Abs. 3 für

Madagaskar am 21. Dezember 1972
in Kraft getreten.

Ferner hat Bangladesch am 22. Juni 1972 erklärt, daß es sich an dieses Übereinkommen, das im Zeitpunkt der Unabhängigkeitserklärung in seinem Hoheitsgebiet in Kraft war, gebunden betrachte.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 29. November 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1583) und 7. November 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 1548).

Bonn, den 9. Januar 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung des Staatssekretärs
Prof. Dr. Kurt Jantz

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 100
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte
für gleichwertige Arbeit

Vom 9. Januar 1973

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 29. Juni 1951 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 23) tritt nach seinem Artikel 6 Abs. 3 für

Iran	am 10. Juni 1973
Sambia	am 20. Juni 1973

in Kraft.

Ferner hat das Vereinigte Königreich am 14. Januar 1972 den Vorbehalt der Entscheidung über die Anwendbarkeit des Übereinkommens nach seinem Artikel 7 Buchstabe d für Bermuda, Britisch Honduras, Britische Jungfern Inseln, Falklandinseln (Malwinen), Montserrat, St. Helena und Seychellen, am 14. April 1972 für Gilbert- und Ellice-Inseln erklärt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 1521).

Bonn, den 9. Januar 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung des Staatssekretärs
Prof. Dr. Kurt Jantz

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 122
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Beschäftigungspolitik**

Vom 9. Januar 1973

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 9. Juli 1964 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 122 über die Beschäftigungspolitik (Bundesgesetzbl. 1971 II S. 57) tritt nach seinem Artikel 5 Abs. 3 für

Iran am 10. Juni 1973
in Kraft.

Ferner hat Dänemark erklärt, daß dieses Übereinkommen mit Wirkung vom 29. Juni 1972 ohne Einschränkung auf Grönland anwendbar ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 22. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 1022) und 27. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 1538).

Bonn, den 9. Januar 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung des Staatssekretärs
Prof. Dr. Kurt Jantz

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Übereinkommens
über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung
gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

Vom 12. Januar 1973

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 1972 zu dem Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Bundesgesetzbl. 1972 II S. 773) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 62 für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. Februar 1973 in Kraft tritt.

Die deutsche Ratifikationsurkunde ist am 30. Oktober 1972 beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt worden.

Das Übereinkommen tritt ferner am gleichen Tage für folgende Staaten in Kraft:

Belgien
 Frankreich
 Italien
 Luxemburg
 Niederlande

Die Bundesrepublik Deutschland hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde erklärt, daß der in Artikel IV Abs. 2 Satz 1 des Protokolls zu dem Übereinkommen vorgesehene Widerspruch eingelegt wird.

Bonn, den 12. Januar 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
 In Vertretung
 Frank

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 5 09 oder gegen Vorausrechnung bzw. Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe: 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM; bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.